



WAASSERWIRTSCHAFT – ENG GEMEINSAM ROLL VU STAAT A GEMENGEN

- ❖ Ziel muss sein,
- ❖ durch eine präventive Wasserwirtschaft die Ressource “Wasser” auch für die nächsten Generationen zu sichern;
- ❖ statt technischer Nachrüstungen soweit wie möglich präventive Maßnahmen zum Schutz und sorgsamem Umgang mit dem Element Wasser zu treffen;
- ❖ die Qualität unseres Trinkwassers zu sichern bzw. wieder herzustellen;
- ❖ in einer Partnerschaft zwischen allen Betroffenen (Industrie, Gewerbe, öffentlichen Instanzen und Privathaushalten ...) der Wasservergütung entgegenzuwirken;
- ❖ eine möglichst autonome Trinkwasserversorgung der Gemeinden aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen;
- ❖ durch eine gezielte Preispolitik, gemäß dem Verursacherprinzip, einen sorgsamem Umgang mit dem Element Wasser herbeizuführen.

Luxemburg ist in der glücklichen Lage, derzeit noch keine besonders ernsthaften Probleme auf der Ebene der Trinkwasserversorgung zu haben. Diese Tatsache darf jedoch nicht über eher beunruhigende Entwicklungen hinwegtäuschen:

- ❖ Auch in Luxemburg lässt der bauliche Zustand der Trinkwasserinfrastrukturen in so mancher Gemeinde zu wünschen übrig. Die meisten Quellfassungen wurden zwischen 1910 und 1930 gebaut und haben heute ihre Lebensdauer um etliches überschritten. Dies lässt sich auch auf die Trinkwasserbehälter übertragen.
- ❖ In der Zwischenzeit haben außerdem die Nitratwerte im Grundwasser des Luxemburger Sandsteins vielerorts den Richtwert von 25 mg/l für Nitrat bereits überschritten. Grundwasserfassungen müssen ausser Betrieb genommen werden wegen zu hoher Nitratwerte. Pestizide wie Atrazin werden ebenfalls regelmäßig im Prozentbereich des Grenzwertes detektiert.
- ❖ Des Weiteren werden nach wie vor die eigenen Trinkwasserreserven der Gemeinden nicht ausreichend geschützt und die Tendenz zu einer weiteren Zentralisierung der Trinkwasserversorgung (mit ihren Gefahren) ist ungebrochen.

Mit dem Wasserschutzgesetz von 1993 wurde den Gemeinden die Verantwortung entzogen Wasser Schutzgebiete auszuweisen. Die Gemeinden waren nicht bereit bzw. wurden nicht motiviert in ihr Netz zu investieren, um sich an die fachlichen Standards anzupassen, sondern haben häufig den Weg gewählt, sich an das subventionierte Sebes-Netz anzuschließen. In den vergangenen 4 Jahren wurden so 27 Standorte für Quellennutzung wegen baulicher und sanitärer Mängel von der Grund- und Trinkwasserabteilung des Wasserwirtschaftsamtes geschlossen. Bis zum heutigen Tag ist entsprechend kein Grundwasserschutzgebiet ausgewiesen worden. Der Schutz des Einzugsgebietes ist jedoch die Ausgangsbasis für eine gute Trinkwasserqualität!

Darüber hinaus liegt auf der Ebene der Klärung der Abwässer noch so manches im Argen und auch der Zustand mancher Wasserläufe lässt zu wünschen übrig.

WESENTLICHE NEUERUNGEN DER LETZTEN JAHRE

Auch für die Gemeinden ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie von großer Bedeutung. So z.B. was folgende Punkte anbelangt:

- ❖ Die Wasserrahmenrichtlinie schreibt vor, dass jedes Land bis 2009 Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete erstellen und bis 2015 mit einem gestaffelten Aktionsplan den guten Zustand aller Gewässer (d.h. Grund- und Oberflächengewässer) aufgrund wissenschaftlichen nachvollziehbarer Kriterien erreichen muss. Für Luxemburg wird der Investitionsbedarf für Wasserinfrastrukturen, um den Wasserqualitätsnormen der EU gerecht zu werden, auf 900 Millionen Euro geschätzt. Dies bei derzeit 20-30 Millionen Euro jährlichen Ausgaben (Spannweite der Ausgaben des Fonds de la gestion de l'eau der letzten Jahre).
- ❖ Des Weiteren schreibt die Direktive vor, dass ab 2010 eine Preiswahrheit hergestellt werden muss. D.h. die derzeitige Praxis, dass Kläranlagen bis zu 90% vom Staat bezuschusst werden, findet somit ein Ende. Stellt sich die Frage: Welche Kläranlagen werden bis 2010 noch bezuschusst? Was ist mit den Gemeinden, die bis zu diesem Termin nicht über eine effiziente Abwasserklärungs verfügen? Darüber hinaus wird die Herstellung der Preiswahrheit auch bedingen, dass die Kosten für den Unterhalt des gesamten Trinkwassernetzes u.a. auf den Wasserpreis geschlagen werden müssen. Auch dies wird einen direkten Impact auf den Wasserpreis haben. Geschätzt wird, dass dieser um den Faktor 4 zunehmen wird.

Neue Synergien anstreben

Die Wasserwirtschaftsstrukturen in Luxemburg sind derzeit nicht so effizient organisiert, wie dies wünschenswert wäre. D.h. es gibt eine zu hohe Anzahl an einzelnen Syndikaten, z.T. ist auch die Ausbildung der verantwortlichen Personen (z.B. der Klärwärter) noch nicht ausreichend definiert.

Eine effizientere Bewirtschaftung setzt voraus, dass die kleineren Syndikate fusionieren und so professionellere Strukturen aufbauen.



- ❖ Die Gemeinde tritt ggf. dafür ein, dass in ihrem jeweiligen Wassersyndikat über eine mögliche **Fusion / Kooperation** mit weiteren **Syndikaten** diskutiert wird und wird entsprechend beim Innenministerium vorstellig.
- ❖ Generell setzt sich die Gemeinde dafür ein, dass sie selbst bzw. das (Ab-) Wassersyndikat nicht nur die Verantwortung für eine Klärung der Abwässer bzw. die Trinkwasserversorgung übernimmt, sondern auch eine Rolle im Bereich des **Wassersparens** (Informationen an Kunden u.a.m.).
- ❖ Eine Gemeinde, die nicht über einen technischen Dienst verfügt um den aufwendigen Bereich der Trinkwasserversorgung zu betreiben, wird ein Trinkwassersyndikat ermutigen, ihr **technisches Know-How** zur Verfügung zu stellen und einen entsprechenden Dienst am Kunden anzubieten.
- ❖ Falls die Gemeinde Mitglied im **SEBES-Syndikat** ist, setzt sie sich für eine Reform dieses Syndikates ein. Dies in dem Sinne, dass einerseits ein externes und öffentliches Audit der technischen Einrichtungen, der Prozessabläufe und der Kontrollmechanismen der Sebas erfolgt und andererseits die Statuten der SEBES überarbeitet werden, um den vorsorgenden Wasserschutz bzw. das Wassersparen in das Aufgabengebiet der SEBES zu verankern.
- ❖ Des Weiteren tritt die Gemeinde dafür ein, spezifisch qualifiziertes **Personal** in den Syndikaten einzustellen, wobei zusätzlich eine Weiterbildung dieser Personen (Klärwärter, Wassertechniker) erfolgen muss.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorwegnehmen

Bereits jetzt sollten die Gemeinden überlegen, wie sie den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie gerecht werden kann. Dies ist weitaus sinnvoller, als wenn dies erst erfolgt, wenn das Gesetz zur Umsetzung vorliegt. Auch dies kann in Zusammenarbeit mit dem Syndikat erfolgen.



- ❖ Die Gemeinde wird, falls sie nicht über eine moderne **Kläranlage** verfügt, beim Innenministerium vorstellig, damit aufgrund einer objektiven Kriterienliste eine Prioritätenliste für den weiteren Bau von Kläranlagen in Luxemburg erstellt wird. Sie tritt für eine offene Diskussion ein, wie diese Prioritätenliste aussehen soll und wie die Finanzierung der Kläranlagen außerhalb dieser Liste erfolgen kann.
- ❖ Des Weiteren bemüht sich die Gemeinde, dass auf nationaler Ebene bereits jetzt die Weichen im Sinne des **Wassersparens** gesetzt werden, damit die Preiserhöhungen 2010 durch eine geringeren Verbrauch im Verhältnis weniger drastisch ausfallen. D.h. die Gemeinden versuchen gemeinsam mit dem Ministerium sowie den Wassersyndikaten eine offensive Kampagne zum Wassersparen in die Wege zu leiten: von den Privatpersonen über die gemeindeeigenen Gebäude bis hin zu den lokalen Betrieben.
- ❖ Die Gemeinde schließt sich mit Nachbargemeinden zusammen, um nach einem Modell des **„contrat de rivière“** einen globalen Schutz eines Wasserlaufes in die Wege zu leiten.

Trinkwasserschutzzonen sicherstellen

Durch das Wasserschutzgesetz von 1983 verfügen die Gemeinden nur noch begrenzt über rechtliche Mittel, ihre Quellen zu schützen, da die Verantwortung auf die staatliche Ebene verlagert wurde. Trotzdem ist es im Sinne einer gewissen Versorgungssautonomie und dem optimalen Schutz des wertvollen Gutes „Wasser“ unerlässlich, dezentrale Quellen / gemeindeeigene Trinkwasserressourcen zu schützen. Deshalb sollte die Gemeinde alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um hier aktiv zu werden.



- ❖ Die Gemeinde wird beim Wasserwirtschaftsamt vorstellig, um zu überprüfen, ob alle ihre **Quellen** mit den Einzugsbereichen in der offiziellen Liste der Trinkwasserschutzgebiete figurieren, die staatlicherseits ausgewiesen werden sollen. Die Gemeinde trifft jene Maßnahmen zum Quellschutz, die in ihrem Kompetenzbereich liegen:
- Ausweisung von **Trinkwasserschutzgebieten** im Bauungsplan;
- Verankerung der **Schutzzonen** im Baureglement;
- Hilfestellung bzw. Initiieren von **Vereinbarungen** mit betroffenen **Landwirten**, damit diese eine extensive Bewirtschaftung durchführen; Beratung der Landwirte; Entschädigung für eventuelle Mindererträge;
- Instandhalten auch von nicht genutzten Quellenfassungen bzw. Zuleitungen.
- ❖ Die Gemeinde sorgt für eine **Absicherung** ihrer Trinkwasserversorgung durch **verschiedene Standbeine**, z.B. in Form einer eigenen ausreichenden Grundwasserversorgung sowie eines Anschlusses an das Netz einer Nachbargemeinde oder eines Syndikatsanschlusses.

Rationelle Nutzung von Trinkwasser

Das Wassersparen wird generell gefördert werden auf der Ebene der Gemeindegemeinde selbst, durch einen angepassten Wasserpreis sowie durch Sensibilisierungsmaßnahmen der Bevölkerung.



- ❖ Der **Wasserpreis** wird von der Gemeinde gemäß dem Verrursacherprinzip festgelegt, d.h. er ist kostendeckend (betroffend die Infrastruktur- und Unterhaltskosten) und gestaffelt je nach dem Verbrauch.
- ❖ Eventuelle Verluste der **Trinkwasser-Leitungssysteme** werden seitens der Gemeinde untersucht und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen getroffen.
- ❖ Die Gemeinde wird, in Zusammenarbeit mit der Wasserwirtschaftsverwaltung, bei **Betrieben** vorstellig, damit diese wasserschonende Produktionsprozesse nutzen bzw. eine Vorklärung der Abwässer durchführen.
- ❖ Die Gemeinde schreibt im Rahmen des **Bauleitreglementes** die Möglichkeit fest, in neuen Siedlungen im Rahmen der Konvention mit dem Promotor dezentrale Versickerungsanlagen bzw. Sammelbecken für Regenwasser aufzuerlegen.
- ❖ Ein **Trennsystem** für Schmutz- und Regenwasser wird eingerichtet.
- ❖ **Gemeindeeigene Gebäude** werden mit **Rückgewinnungsanlagen für Regenwasser** ausgerüstet - sanitäre Einrichtungen mit Wasserspartasten versehen.
- ❖ **Privathaustakte**, die eine Rückgewinnungsanlage für Regenwasser einrichten, werden finanziell unterstützt. Diese Anlagen sollten jedoch unbedingt eine physische Trennung vom öffentlichen Versorgungsnetz aufweisen, um eine Rückspülung und daraus erfolgende Verunreinigungen des Gemeindeflusses zu verhindern.

Vorbildfunktion der Gemeinde

Die Gemeinde wird Maßnahmen zum Schutz der Qualität des Trinkwassers in die Wege leiten und somit ihre Verantwortung zum Schutz dieses natürlichen Gutes übernehmen.



- ❖ In der **Beschaffungspolitik** der Gemeindebetriebe werden wasserbelastende Produkte vermieden, keine Pestizide genutzt u.a.m..
- ❖ Die Gemeinde lässt regelmäßig seitens des Wasserwirtschaftsamtes **Analysen** der Qualität des Trinkwassers **durchführen**. Diese werden konsequent veröffentlicht und Verhaltens-Empfehlungen an die EinwohnerInnen gerichtet.
- ❖ Die Gemeinde entscheidet grundsätzlich beim Bau bzw. der Sanierung von öffentlichen Gebäuden **Rückgewinnungsanlagen** von Regenwasser zu installieren, es wird untersucht ob Nachrüstungen sinnvoll sind.
- ❖ In den Gemeindegebäuden gibt es **wassersparende Sanitäranlagen**.
- ❖ Es erfolgt eine konsequente **Informationspolitik** (z.B. im Gemeindeformatschlatt, bei der Zustellung der Rechnungen des Trinkwassers) gegenüber der Bevölkerung, Periodisch werden, gemeinsam mit dem Syndikat, Informationskampagnen zum Thema Wassersparen organisiert.
- ❖ Die Gemeinde **veröffentlicht** regelmäßig **Analysen** des Trinkwassers.
- ❖ Konkrete Handlungsalternativen für den Einzelnen werden aufgewiesen, damit **Trinkwasser eingespart** wird u.a.m. (Informationen über umweltschonende Reinigungsmittel, sparsamen Einsatz von Waschmitteln, Verwendung weniger umweltbelastender Produkte im alltäglichen).
- ❖ Die Gemeinde gewährt **finanzielle Anreize** für bestimmte Maßnahmen der Privathaushalte resp. der Gewerbebetriebe (z.B. betreffend den Bau von Regenwasserrückgewinnungsanlagen).
- ❖ Ein **Tag der "offenen Tür"** in der Kläranlage wird organisiert.
- ❖ Im Rahmen ihrer Möglichkeiten hilft die Gemeinde, dass das Thema "Trinkwasser - Abwasser in der Gemeinde" so wie vom Lehrplan vorgesehen im Obergrad der **Primärschule** möglichst anschaulich behandelt werden kann (z.B. Bereitstellen von Unterlagen, kindgerechte Führung durch Kläranlage, Aussprache mit Schulklassen im Gemeindehaus zum Thema...).

Klärung der Abwässer

Die Gemeinde wird ihre Möglichkeiten zu einer optimalen Klärung der Abwässer wahrnehmen.



- ❖ Die Gemeinde verfügt über ein **aktualisiertes "kanalisations"-reglement** (gemäß dem Gesetz von 1906), das folgenden Kriterien gerecht wird:
 - angepasste Abwassertaxe mit Berücksichtigung des Verursacherprinzips und gekoppelt an den Wasserverbrauch;
 - strenge Einleitungs-Grenzwerte für Industrie- und Gewerbeabwasser (maximale Schadstofffracht u.a.);
 - Auflage einer Vorklärung der Abwässer für Betriebe.
- ❖ In punkto **Klärung der Abwässer**
 - verfügt die Gemeinde über eine Bestandsaufnahme der Ortschaften oder Ortschaftsteile, die ggf. nicht an eine Kläranlage angeschlossen sind;
 - wird eine Planung der Klärung der Abwässer dieser Siedlungsbereiche in die Wege geleitet.
- ❖ Die Gemeinde verfügt eine **dynamische Politik** im Bereich der Abwasserklärung, durch:
 - eine konsequente Instandhaltung des Kanalnetzes;
 - die progressive Verwirklichung eines Trennsystems für Regen- bzw. Abwasser;
- ❖ Die Kläranlage wird fachgerecht geführt, mit u.a. einer systematischen Kontrolle der **Effizienz der Kläranlagen**.
- ❖ Die Gemeinde übernimmt ihre Verantwortung
 - In Sachen Mitbestimmung gegenüber dem Staat in der Frage, welches **Klärfahren** benutzt wird (z.B. auch sogenannte Wurzelraumtsorgungen, dritte Klärstufe); Dies besonders, um z.B. überlastete Anlagen zu vervollständigen, die Entsorgung kleinerer Ortschaftsteile oder isoliert gelegener Siedlungen zu gewährleisten;
 - Im Bereich Klärung der Abwässer, indem ein **mehrfähiges Investitionsprogramm** in diesem Bereich erstellt wird (in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen).
- ❖ Es erfolgt eine **Instandsetzung kleiner (mechanischer) Anlagen** (zusätzliches Einrichten einer natürlichen Reinigungsstufe, die sich aufgrund der Charakteristika der Abwässer in ländlichen Gebieten besonders bewährt hat).
- ❖ Ein **Aus- bzw. Umbau bestehender Anlagen** wird angestrebt, im Hinblick auf die Erhöhung ihres Wirkungsgrades.
- ❖ Die Gemeinde wird bei staatlichen Instanzen vorstellig, wenn eine **illegale Einleitung** in die Bäche/Flüsse erfolgt und diese u.a. gemäß dem Gesetz vom 16. Mai 1929 geahndet werden sollte.

Wasserschutz im Rahmen des Bauteilreglementes

Die Gemeinde wird die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um im Rahmen des Bauteilreglementes einen sorgsamem Umgang mit dem Element "Wasser" zu gewährleisten.



- ❖ Bei der Ausweisung **neuer kommunaler Zonen** (Lotissements bzw. Gewerbe- und Industriegebiete) wird der maximalen Kapazität der lokalen/regionalen Kläranlagen sowie der verfügbaren Trinkwasserressourcen Rechnung getragen.
- ❖ Bei neuen **Industriezonen** sowie bei neuen Siedlungen wird ein **Trennsystem für Regen- und Schmutzwasser** vorgeschrieben.
- ❖ Die Gemeinde nutzt die Möglichkeit **Anlagen** zu erteilen betreffend eine dezentrale **Versickerung** des Oberflächenwassers (nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt!).
- ❖ Im Rahmen der Baugenehmigungen werden bei Betrieben Anlagen betreffend die **maximale Schadstoff-Fracht** in Bezug auf die Abwasser gemacht, geschlossene Wasserläufe eingefordert sowie die Einrichtung von Rückgewinnungsanlagen von Regenwasser vorgegeben.
- ❖ Die Gemeinde sorgt für eine Absicherung ihrer **Trinkwasserversorgung**, indem sie für ein **zweites Standbein** sorgt. Dies kann eine eigene Grundwassernutzung sein, ein Anschluss an eine Nachbargemeinde oder ein Syndikatsanschluss.

Schutz des Elementes Wasser auf betrieblicher Ebene



Die Gemeinde wird – neben den genannten Maßnahmen im Bereich der Bauteilpolitik – ihre Handlungsmöglichkeiten gegenüber den Betrieben, vor allem auch im Rahmen der Betriebsgenehmigung, voll ausnutzen.

- ❖ Eine **Vorklärung der Abwässer** der Betriebe vor der Einleitung in das Kanalsystem wird verlangt.
- ❖ Die Gemeinde fördert im Rahmen ihres Gutachtens bei **Kommodo-Inkommodo-Verfahren Maßnahmen** zum sorgsamem Umgang mit dem Element Wasser auf der Ebene von Betrieben ein bzw. schreibt in eigenen Auflagen vor, dass u.a.
 - bei der Festlegung der maximal zulässigen Frachten den Kapazitäten der Kläranlage Rechnung getragen wird;
 - insofern möglich und sinnvoll, eine Vorklärung der Abwässer erfolgt.
- ❖ Die Gemeinde verlangt – sofern es in ihrer Kompetenz liegt – eine **finanzielle Mitbeteiligung der Betriebe** an den Kosten der Kläranlage (Bau und Unterhalt) im Verhältnis zu den notwendigen Einwohnergleichwerten.

Naturnaher Wasserläufe – Lebensadern in der Landschaft

Die Gemeinde soll Bach- und Flussläufe auf ihrem Territorium in ihrer landwirtschaftlichen Bedeutung aufwerten, für eine naturnahe Bewirtschaftung Sorge tragen und die Wasserqualität gewährleisten.



- ❖ Die Gemeinde wird bei den zuständigen Behörden ggf. vorstellig, um **Bach- und Flussläufe** auf ihrem Territorium in ihrer landschaftlichen Bedeutung aufzuwerten, für eine naturnahe Bewirtschaftung Sorge zu tragen und die Wasserqualität zu gewährleisten.
- ❖ Die Gemeinde lässt, falls angebracht, in enger Zusammenarbeit mit Umwelt-, Innen- und Landwirtschaftsministerium
 - ein Konzept zur Sicherung und zum Ausbau von **natürlichen Überflutungsflächen** erstellen: Kartierung der Auenbereiche, Freihaltung der Auenbereiche von Bebauung, Renaturierung der Niederungsflächen, Ufer-Randstreifenprogramm, Extensivierungsmaßnahmen,
 - ein **Renaturierungskonzept** für ausgebaute (kanalarartige, begradigte...) Gewässerstrecken erstellen (z.B. Zulassung und Förderung natürlicher Mäandrierung, nutzungsfreie Gewässerrandstreifen, Überflutungsflächen...).

Les Meilleurs Vignobles de France
LE MEILLEUR DU "BIO"

Bordeaux, Bourgogne, Alsace, Champagne, Beaujolais, Jura, Côtes du Rhône, Baux de Provence, Cognac, Calvados

LES VINS DE CULTURE BIOLOGIQUE AU GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG

Garanties "Nature et Progrès" - "Demeter"
Appellations d'Origine Contrôlée
Direct du Château



FRANCIS POURCADE

F-33002 BORDEAUX - TEL. 0033 5 56 94 28 57
L-9365 EPPELDORF - FAX. 86 94 55

chaque mois au Grand-Duché - Livr. à domicile